



Merkblatt zu den Maßnahmen nach der Nds. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 05.06.2020

Gastronomie

Anforderungen gem. § 6 der VO:

- 1. Restaurationsbetriebe i. S. d. § 1 Abs. 3 NGSaG, insbesondere Restaurants, Freiluftgastronomie, Imbisse, Cafés, Bars und Kantinen dürfen öffnen**
Der Betrieb von Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sowie Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen ist weiter verboten.
- 2. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts treffen**
Bsp.: Terminvereinbarung / Reservierungen, separater Ein- und Ausgang
- 3. Maßnahmen zur Vermeidung von Warteschlangen**
Bsp.: Terminvereinbarungen / Reservierungen
- 4. Buffets dürfen nicht angeboten werden**
Bsp.: Auch die Salatbar im Steakhaus
- 5. Tische haben einen Abstand von mind. 2 Meter**
- 6. Abstand von Gast zu Gast mind. 1,5 Meter**
Ausgenommen Personen, die einem oder einem weiteren Hausstand angehören
- 7. Dienstleistende Person trägt während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung**
- 8. Möglichkeit der Händereinigung für die Gäste**
- 9. Kontaktdaten der Gäste werden festgehalten und drei Wochen aufbewahrt**
Vorname, Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer, Zeitpunkt von Betreten und Verlassen der Einrichtung. Bei Gästen, die demselben Hausstand angehören, reicht die Dokumentation der Daten eines Gastes aus.
- 10. Maßnahmen zur Hygiene sind getroffen**
Bsp.: Papier- statt Stoffservietten, Verzicht auf Zucker-, Salz- oder Pfefferstreuer auf den Tischen

Hinweis:

Empfehlungen der DEHOGA Niedersachsen zum Wiedereintritt unter den Bedingungen der Corona-Krise im Bereich Gastronomie finden Sie unter:

https://www.dehoganiedersachsen.de/fileadmin/04_Branchenthemen/Wiedereintritt_Gastronomie_07052020_inklAnlagen.pdf

Bei Fragen wenden Sie sich gerne per Mail an: gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de